

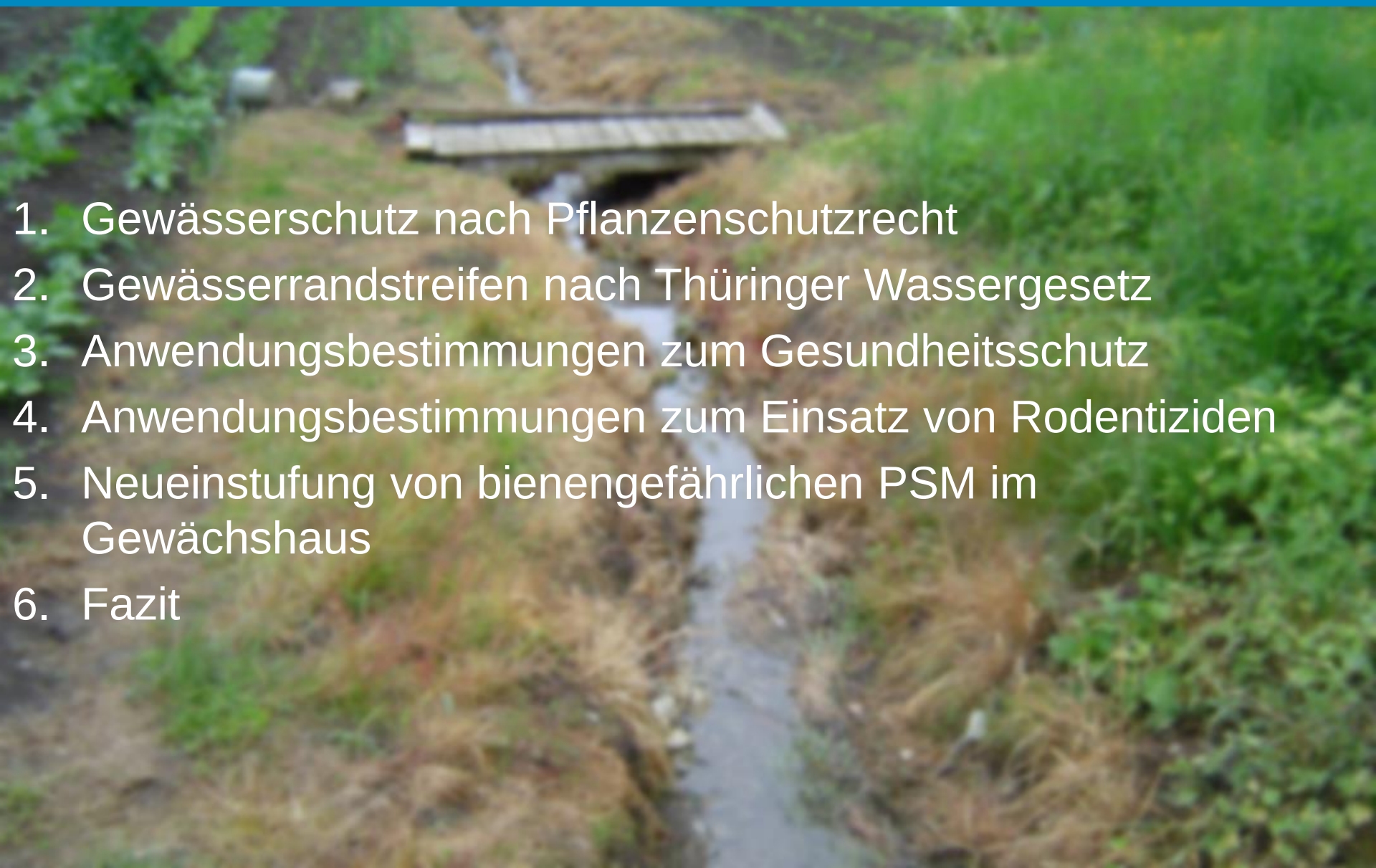
Aktuelles zum Pflanzenschutzrecht

Gemüsebautag 2019

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 23

Richard Wagner

- 
1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht
 2. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz
 3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz
 4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden
 5. Neueinstufung von bienengefährlichen PSM im Gewächshaus
 6. Fazit

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

Warum muss Gewässerschutz betrieben werden?

Es gibt viele Eintragspfade von PSM in Gewässer!

- Punktquellen: Umgang mit PSM auf dem Hof, Vor und nach Anwendung auf dem Acker
- Diffuse Quellen: Oberflächenabfluss, Drainage, Sprühdift, Versickerung

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

A) Oberflächengewässer- monitoring

teilweise erhöhte Funde von:

- Terbutylazin
- Metazachlor
- Metolachlor
- Flufenacet
- Dimethoat

B) Kleingewässer- monitoring

teilweise erhöhte Funde von:

- Bentazon
- Diflufenican
- Nicosulfuron
- Terbutylazin
- Flufenacet
- Epoxyconazol

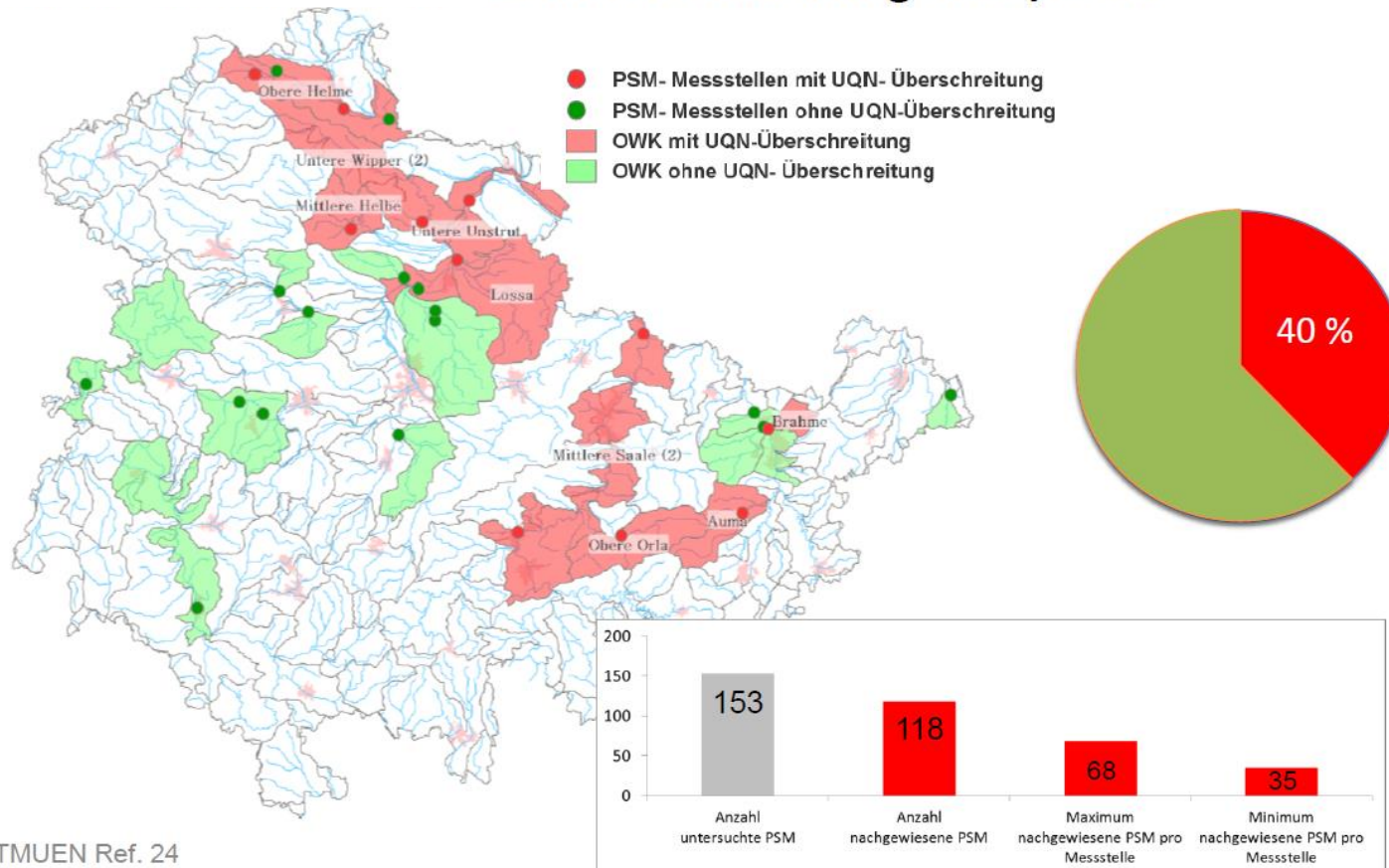


überwiegend Herbizide



1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

PSM Untersuchung 2016/2017



Zusammenfassung: Warum muss Gewässerschutz betrieben werden?

- **Teilweise erhöhte Werte von PSM (vor allem nach Starkregenereignissen)**
- **Überwachung der Oberflächengewässer durch Umweltbehörden steigt**
- **UBA bezieht Ergebnisse der Überwachung in Bewertung zur (Wieder-) Zulassung mit ein!**

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

Schutz des Wassers nach PS-Recht durch:

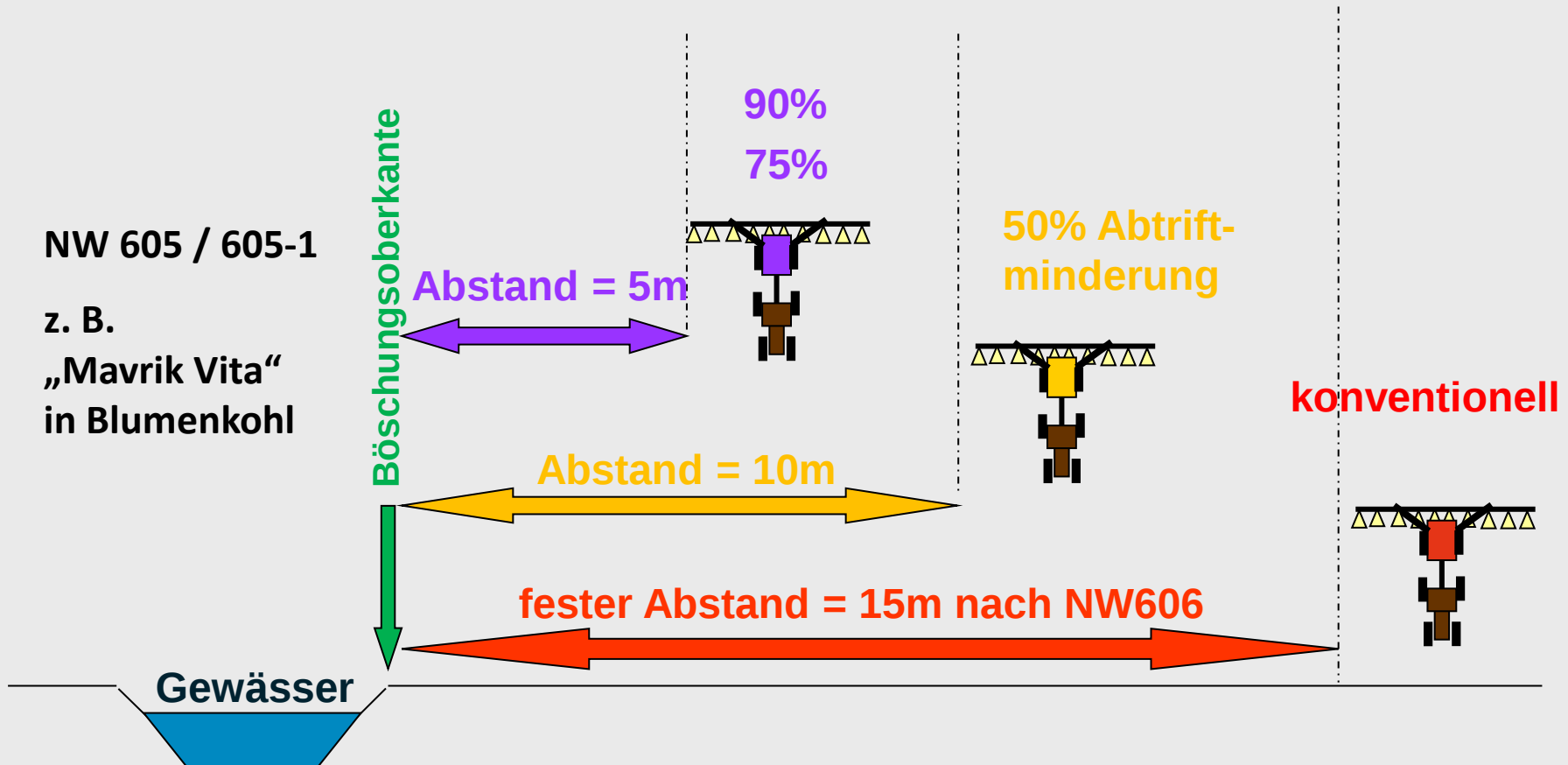
- A) vorgeschriebene Abstände im Randbereich
- B) vorgeschriebene abdriftmindernde Technik (z. B. 90 %)
- C) Einschränkung der Anwendung
(z. B. Drainage, Wirkstoffe etc.)

AWB sind bußgeldbewehrt!!

- **PS-Recht: Ahndung von Verstößen mit Bußgeld
bis 50.000 EUR möglich**
- **CC: Kürzung von Direktzahlungen**

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

A) Vorgeschriebene Abstände im Randbereich + B) Vorgeschriebene abdriftmindernde Technik



1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

A) Vorgeschriebene Abstände im Randbereich

NW 701 z. B. Folicur in Zwiebelgemüse

Zwischen Flächen (Hangneigung > **2 %**) und Oberflächengewässern-
ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber **einschließlich periodisch wasserführender** - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener **Randstreifen** vorhanden sein.

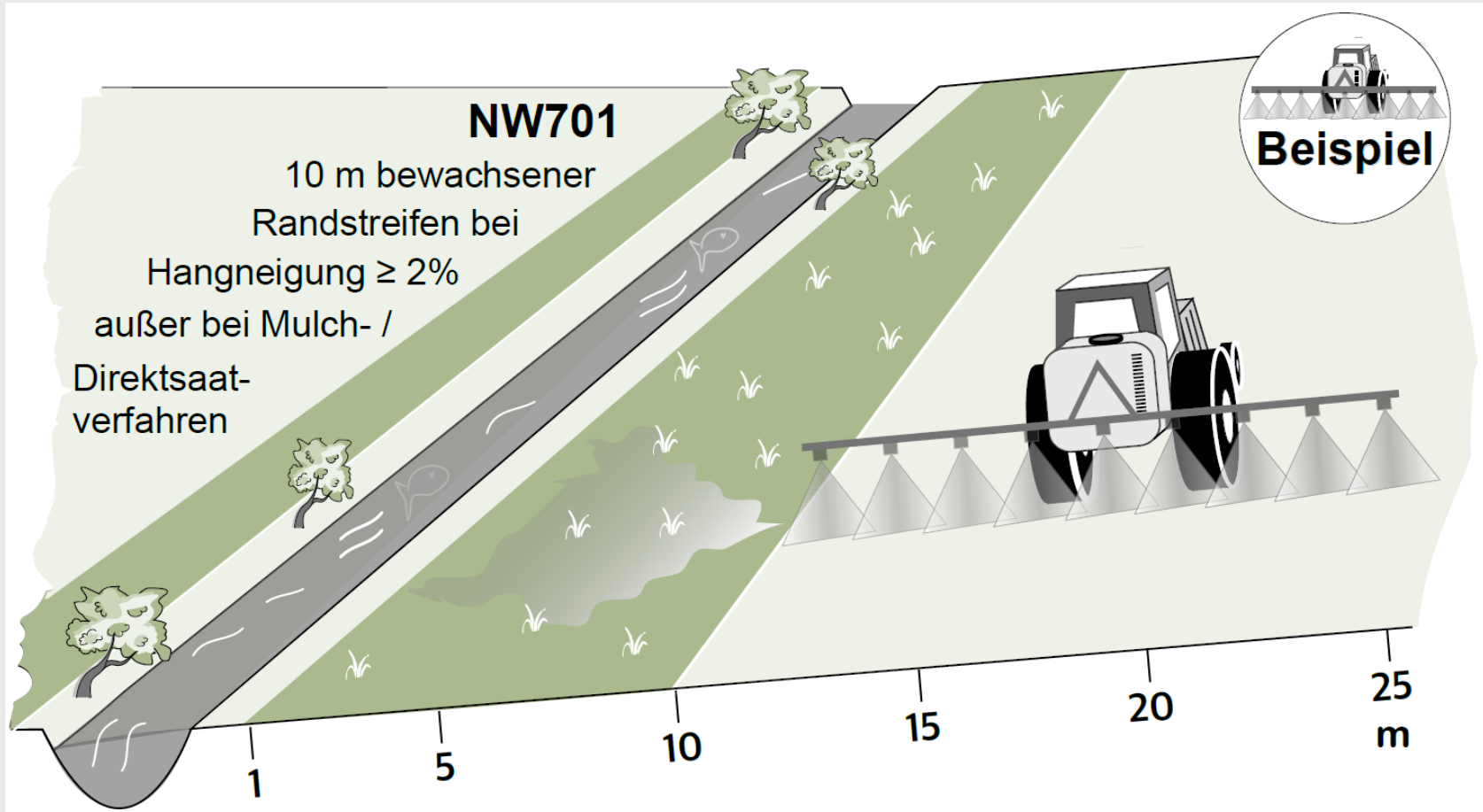
Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **10 m** haben.

Ein Randstreifen ist **nicht erforderlich**, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die **Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren** erfolgt.

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

A) Vorgeschriebene Abstände im Randbereich



1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

Tabelle 9.2.1: Herbizide Porree

PSM Zulassungs-Nr. Zulassung bis	Anwendung	Bereich	Verfahren	PSM-AWM (kg o. l/ha)	Wasser-AWM (l/ha)	max. AWH (Kultur/Jahr)	Wartezeit (Tage)	Bienenschutz	Gesundheit	AWB/Auflagen		Sonstige
										Gewässer Abstand (m)		
										Hang	ADM: ohne 50/75/90	
Bodenherbizide (bessere Wirkung bei ausreichender Bodenfeuchtigkeit)												
Bandur 034145-00 (G) 31.12.2024	NP	FX	▲	0,5	200-400	2/2	28	B4	•	-	5* 5*/*/*	NT102
Stomp Aqua 005958-00 (G) 31.12.2019 ►	VA NA NP	FX	▲	3,5	300-400	1/1	F	B4	• £	-	- */*/5*	NT145 NT146 NT170 NT112
vorwiegend blattaktive Herbizide (nach dem Auflaufen der Unkräuter)												
Buctril 033494-00 (G) 31.07.2021 ►	NA NP	FX	▲	1,5	200-400	1/1	F	B4	•	5*	5* 5*/5*/*	NT103

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

C) Einschränkung der Anwendung

- Schutz des Grundwassers auf drainierten Flächen durch grundsätzliches Anwendungsverbot (**NG405**) oder durch zeitliche Begrenzung der Anwendung (**NG403** bzw. **NW800**)
- Beschränkte Anwendung auf Böden, die besonders zur Versickerung oder Abschwemmung neigen (vorrangig Sandböden) mit geringem Anteil org. Substanz (**NG414**)
- Zeitliche oder mengenmäßige Beschränkung von PSM mit bestimmten Wirkstoffen (z.B **NG327**, **NG359**, **NG360** usw.)

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

C) Einschränkung der Anwendung

Tabelle 12.5: Fungizide Zwiebel (Trocken- und Bundzwiebel)

PSM Zulassungs-Nr. Zulassung bis	Bereich	Verfahren	PSM-AWM (kg o. l/ha)	Wasser-AWM (l/ha)	Wartezeit (Tage)	Bienenschutz	Gesundheit	AWB / Auflagen		Sonstige
								Gewässer Abstand (m)		
								Hang	ADM: ohne 50/75/90	
Askon 006902-00 31.12.2021	FX	▲	1,0	200-600	21	B4	•	10	5* 5*/*/*	WW7091 WW750
Azoxystar 007180-00 31.12.2022	FX	▲	1,0	200-400	14	B4	•	-	5* 5*/*/*	WW750 WW764
Zoxis Super 00A124-00 31.12.2025	FX	▲	0,8	200-600	14	B4	• £	-	5* 5*/5*/*	NG405 NW706 WW750 WW764

Einhaltung der Anwendungsbestimmungen bei Ausbringung mehrerer PSM in Tankmischung

- AWB und Auflagen **aller** in der Spritzbrühe enthaltenen PSM beachten
→ die „strengsten“ Vorgaben gelten für die gesamte Mischung!
- Ausbringung von Restmengen aus vorhergehenden Behandlungen möglich, wenn kein Kulturwechsel stattfindet
→ Auch AWB und Auflagen der PSM in der Restmenge beachten!

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

Einhaltung der Anwendungsbestimmungen bei Ausbringung mehrerer PSM in Tankmischung

Bsp: Tankmischung mit **Lamdex-Forte** und **Folicur**

NW605-1:
bei 90% ADM Gewässerabstand
von 5 m

NW605
bei 90% ADM Gewässerab-
stand gemäß Länderrecht
von 5 m / 10 m

zusätzlich Restmenge von **Trebon 30 EC** aus vorhergehender
Behandlung enthalten

NW607-1:
Nur mit 90% ADM und
Gewässerabstand von 10 m

1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

Korrekte Spritzenreinigung

- Alle Arbeitsschritte zur Reinigung der PS-Spritze auf dem Feld durchführen!
- Wasser nicht aus Oberflächengewässer nehmen
- Geräte nicht in der Nähe von Oberflächengewässern reinigen



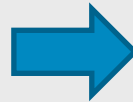
1. Gewässerschutz nach Pflanzenschutzrecht

- Restmengen verdünnt (1:10) auf dem Feld ausbringen
- Ungereinigte PS-Spritzen unter Dach oder auf bewachsenem Untergrund abstellen
- Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten auf befestigtem Flächen, Reste der Spritzbrühe auffangen und wiederverwenden, auf keinen Fall einfach ablaufen und versickern lassen!!



4. Korrekte Spritzenreinigung

- Faltblätter in Auslage
- Auch unter isip.de aufrufbar!



- DLG-Merkblatt

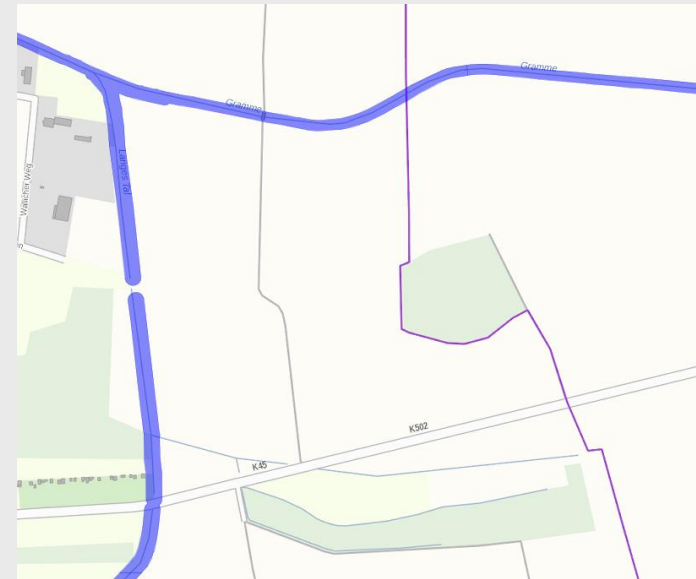


2. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Für welche Gewässer ist **§ 29 Thüringer Wassergesetz – Gewässerrandstreifen** relevant?

- Gilt nur für Gewässer 1. Ordnung / 2. Ordnung
- Orientierung anhand von Geoproxy-Layer



3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Für welche Gewässer ist **§ 29 Thüringer Wassergesetz – Gewässerrandstreifen** relevant?

- Gilt nur für Gewässer 1. Ordnung / 2. Ordnung
- Orientierung anhand von Geoproxy-Layer
- Orientierung anhand von Karte TLUBN
- **Im Zweifel unbedingt Untere Wasserbehörde kontaktieren!!**
- Fällt Gewässer weder unter 1. Ordnung / 2. Ordnung gilt bei PSM-Ausbringung ausschließlich Pflanzenschutzrecht!

3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

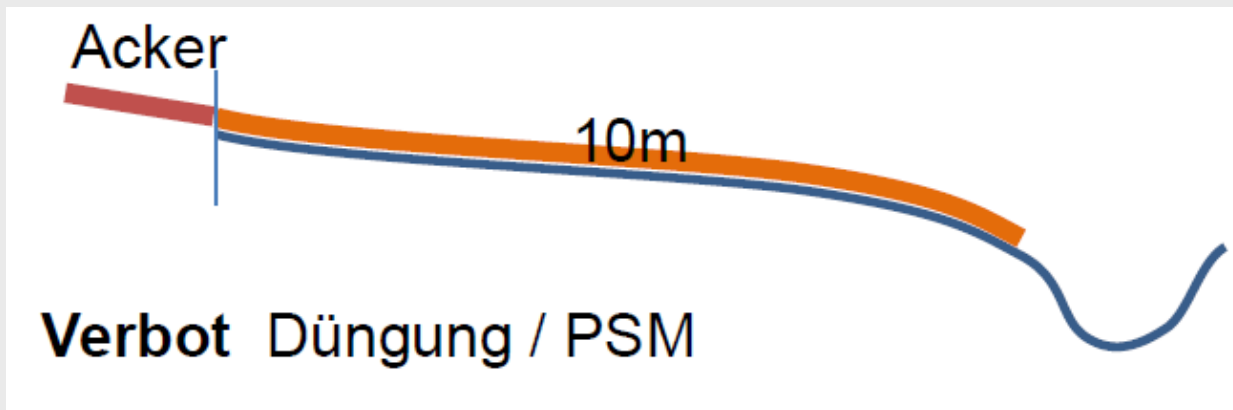
Bundesland	Abstand zur Böschungsoberkante
Berlin	5 m: wasserwirtschaftlich bedeutendes Gewässer 1 m: wasserwirtschaftlich nicht bedeutendes Gewässer
Brandenburg	1 m
Mecklenburg-Vorpommern	1 m
Sachsen	5 m
Sachsen-Anhalt	1 m
Thüringen	10 m: Standardabstand 5 m: bei Anlage eines vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Randstreifens <u>oder</u> bei Anlage eines dauerhaft begrünten Randstreifens (keine Leguminosen!)

3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

- **§ 29 Thüringer Wassergesetz:**

Verbot PSM-Anwendung und Düngung:

- im Innenbereich **5 m** zur BÖK
- im Außenbereich **10 m** zur BÖK

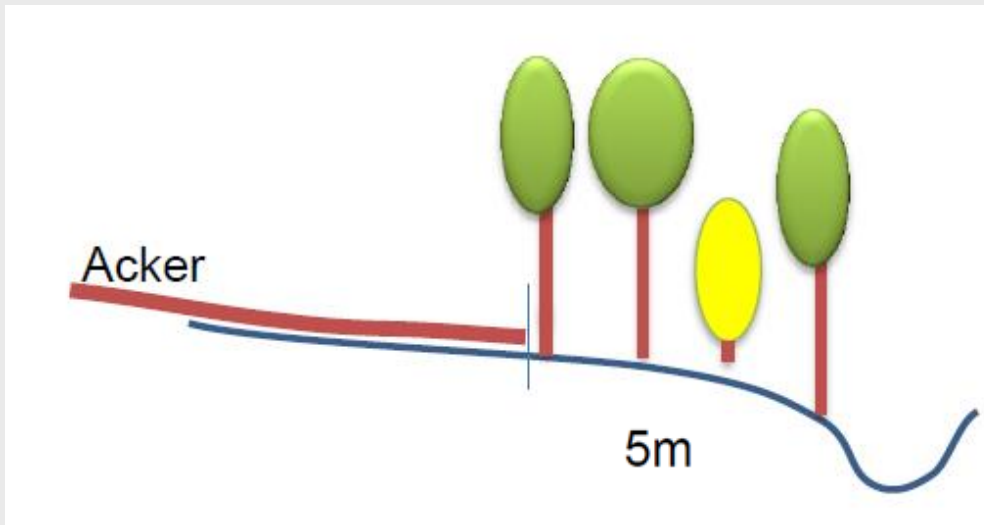


3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

- § 29 Thüringer Wassergesetz: **Optionsmodell**

Verbot PSM-Anwendung und Düngung:

- **5 m** zur BÖK, wenn Gewässerrandstreifen vollständig mit Bäumen und Sträuchern bewachsen

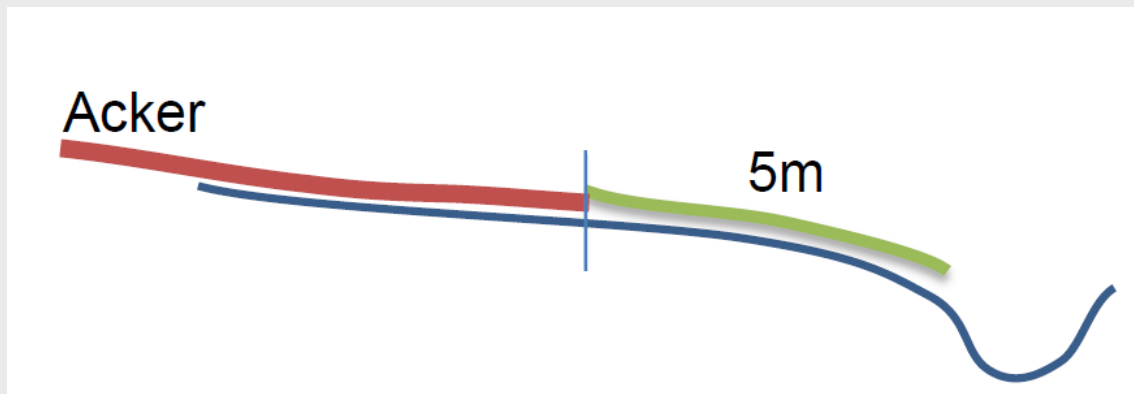


3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

- § 29 Thüringer Wassergesetz: **Optionsmodell**

Verbot PSM-Anwendung und Düngung:

- bei Anlage dauerhaft begrünter Randstreifen **5 m** zur BÖK
- **keine Leguminose** in diesem Randstreifen!
- Umbruch im 5. Jahr erlaubt mit Anzeigepflicht



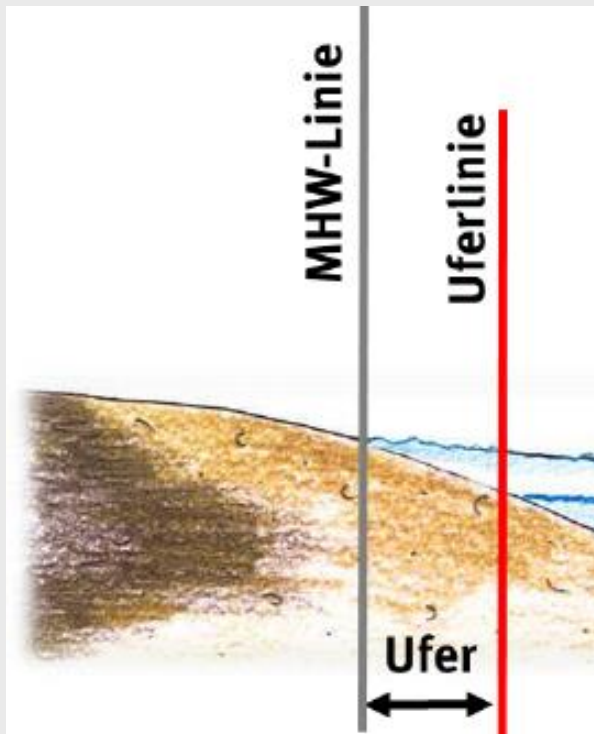
3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Wie bemisst man korrekt den Abstand zum Gewässer?



3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Wie bemisst man korrekt den Abstand zum Gewässer?



3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Bei Fragen:

- Zuständige Untere
Wasserbehörde kontaktieren!
= Kontrollbehörde
- Informationsmaterial
„Neuregelungen zum
Gewässerrandstreifen“

unter aktion-fluss.de



3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Bei Fragen:

- Zuständige Untere Wasserbehörde kontaktieren!
= Kontrollbehörde
- Informationsmaterial
„Abgrenzung der Gewässer
2. Ordnung...“

unter aktion-fluss.de



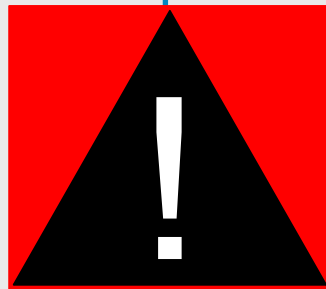
3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Pflanzenschutzrecht

Kontrolle z. B.

- Abstandsauflagen
der PSM

Zuständigkeit: TLLLR



Wasserrecht

Kontrolle z. B.

- Einhaltung der
Gewässerrandstreifen

Zuständigkeit:

Untere Wasserbehörde
= Kreisfreie Städte
bzw. Landratsämter

3. Gewässerrandstreifen nach Thüringer Wassergesetz

Tabelle 9.2.1: Herbizide Porree

PSM Zulassungs-Nr. Zulassung bis	Anwendung		Bereich	Verfahren	PSM-AWM (kg o. l/ha)	Wasser-AWM (l/ha)	max. AWH (Kultur/Jahr)	Wartezeit (Tage)	Bienenschutz	Gesundheit	AWB/Auflagen		Sonstige
											Gewässer		
											Gewässer Abstand (m)	Hang	
												ADM: ohne 50/75/90	
Bodenherbizide (bessere Wirkung bei ausreichender Bodenfeuchtigkeit)													
Bandur 034145-00 (G) 31.12.2024	NP	FX	▲	0,5	200-400	2/2	28	B4	•	-	5* 5*/*/*	NT102	
Stomp Aqua 005958-00 (G) 31.12.2019 ►	VA NA NP	FX	▲	3,5	300-400	1/1	F	B4	• £	-	- */*/5*	NT145 NT146 NT170 NT112	
vorwiegend blattaktive Herbizide (nach dem Auflaufen der Unkräuter)													
Buctril 033494-00 (G) 31.07.2021 ►	NA NP	FX	▲	1,5	200-400	1/1	F	B4	•	5*	5* 5*/5*/*	NT103	

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

Gründe zur Neuregelung:

Schutz des Naturhaushalts

Auflagen oder
Anwendungsbestimmungen
(risiko-basiert)

≠

Gesundheitsschutz

lediglich Auflagen

Die grundlegende
Verfahren wird nur
übernommen.

AWB sind bußgeldbewehrt

Verfahrensver-
einhaltungsschutz



Schutz des Naturhaushalts

Auflagen oder
Anwendungsbestimmungen
(risiko-basiert)

=

Gesundheitsschutz

Auflagen oder
Anwendungsbestimmungen
(risiko-basiert)

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

Fachmeldung des BVL vom 15.03.2018

Zukünftig bei Zulassung von PSM Erteilung von
Anwendungsbestimmungen (AWB) zum Gesundheitsschutz gegenüber:

- Anwendern,
- Arbeitern und
- unbeteiligten Dritten (Anwohner, Umstehende und Verbraucher)

→ bei Neu-/Wiederzulassung

→ keine Änderung bestehender Zulassungen

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

PAPI 8.3.2 / Daten: 01.06.2018

[Datei](#)
[Bearbeiten](#)
[Anzeigen](#)
[Archiv](#)
[Korb](#)
[Hilfe](#)

NEU 1165 M

Abbrechen
 Drucken
 Zulassungsinhaber
 Vertriebsunternehmen
 Archiv

Pflanzenschutzmittel: NEU 1165 M

Wirkungsbereich: Molluskizid

Wirkstoffgehalt: Eisen-III-phosphat 9,90 g/kg

Formulierung: RB / Fertigköder

Kennzeichnung nach GHS
 Kennzeichnung nach GefStoffV
 Kennzeichnung nach PflSchMV
 Anwendungsbestimmungen
 Auflagen
 Hinweise
 Verpackung für Haus & Kleingarten
 Verpackung für gewerbliche Anwen

für das Mittel gelten: SS1201-1 SS2204

Versuchsbezeichnung: NEU-01165-M-1-RB

Zulassungs-Nr.: 025956-00

Zulassungsinhaber: NEU

Vertriebsunternehmen: NEU

Zulassung von: 15.05.2018

Zulassung bis: 31.12.2031

Bienengefährlichkeit: B4

Gefahrensymbole: ?



13 Anwendungen

"Alt"-Taste + Doppelklick -> ein Fenster pro Anwendung

Nr.	Anwendungs-Nr.	Kulturen/Objekte	HuK	Anw	nV	Schadorganismus
7	025956-00/00-007	Gemüseulturen		FX		Nacktschnecken
8	025956-00/00-008	Gemüseulturen		UG		Nacktschnecken
9	025956-00/00-009	Zierpflanzen		FX		Nacktschnecken
10	025956-00/00-010	Zierpflanzen		UG		Nacktschnecken
11	025956-00/00-011	Obstkulturen		FX		Nacktschnecken
12	025956-00/00-012	Obstkulturen		UG		Nacktschnecken

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

PAPI 8.3.2 / Daten: 01.06.2018

Datei Bearbeiten Anzeigen Archiv Korb Hilfe

NEU 1165 M

Abbrechen Drucken Zulassungsinhaber Vertriebsunternehmen Archiv

Pflanzenschutzmittel: **NEU 1165 M**

Wirkungsbereich: Molluskizid

Wirkstoffgehalt: Eisen-III-phosphat

9,90 g/kg

Versuchsbezeichnung: NEU-01165-M-1-RB

Zulassungs-Nr.: 025956-00

Zulassungsinhaber: NEU

Vertriebsunternehmen: NEU

15.05.2018

31.12.2031

B4

Anwendungsbestimmungen, bußgeldbewehrt

Abbrechen -> Zwischenablage Drucken

für das Mittel gelten:

SS1201-1 Bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

SS2204 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Suchen

Nr.	Anwendungs-Nr.	Kulturen/Objekte	HUK	Anw.	gv	Schadorganismus
7	025956-00/00-007	Gemüsekulturen		FX		Nacktschnecken
8	025956-00/00-008	Gemüsekulturen		UG		Nacktschnecken
9	025956-00/00-009	Zierpflanzen		FX		Nacktschnecken
10	025956-00/00-010	Zierpflanzen		UG		Nacktschnecken
11	025956-00/00-011	Obstkulturen		FX		Nacktschnecken
12	025956-00/00-012	Obstkulturen		UG		Nacktschnecken

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

Festsetzung erfolgt risikobasiert

Qualitative Abschätzung:

- Erteilung von AWB anhand der Einstufung & Kennzeichnung der PSM
- Berücksichtigung der Schwere möglicher Auswirkungen

Quantitative Abschätzung:

- Anwendung mit höchster AWM – critical use
 - Kultur und Anwendungstechnik (RK, FK)
 - dermale / inhalative Absorptionsrate
 - abstreifbare Rückstände (Arbeiterexposition)
 - PSA (optional für Anwender und Arbeiter)
- **errechnete Exposition**
- **Vergleich mit Grenzwert (AOEL) und Erteilung von AWB**

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

Persönliche Schutzausrüstung

- Arbeitskleidung
- Gummischürzen
- Schutzanzug
- Handschuhe
- Augen- und Gesichtsschutz
- Atemschutz
- **neu: Ärmelschürze**



Foto: Sebastian Dittmar, SVLFG (Kassel)

BVL Richtlinie für die **Mindestanforderungen** an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz (www.bvl.bund.de)

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

Grundsätzlich beim Umgang mit PSM: Arbeitskleidung + festes wasserdichtes Schuhwerk tragen!

Arbeitskleidung:

- Langärmeliges Oberteil
- lange Hose
- optional langärmeliger Arbeitsanzug

Materialanforderung:

Baumwolle/Polyester
mit mindestens
65 % Polyester
 $\geq 250 \text{ g/m}^2$

oder EN 13034 Typ 6 **oder**
oder
ISO 27065



3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

Persönliche Schutzausrüstung: Ärmelschürze

bei folgenden Tätigkeiten kann der in der Anwendungsbestimmung geforderte Schutzanzug durch Arbeitskleidung und Ärmelschürze ersetzt werden:

- Ansetzen der Spritzflüssigkeit und Befüllen des Pflanzenschutzgerätes,
- Befüllen eines Granulatstreuers,
- Umgang mit behandeltem Saatgut,
- Reinigen von Maschinen und Geräten,
- Tätigkeiten außerhalb der Schlepperkabine während der Anwendung, z.B. Beheben von Gerätestörungen, Kontrollen oder Maßnahmen an den behandelten Kulturpflanzen.

3. Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

AWB zu Nachfolgearbeiten in der Kultur

- Basis ist lange Arbeitskleidung (Oberteil, Hose) + wasserdichtes festes Schuhwerk
- Bietet diese Risikominderungsmaßnahme nicht genügend Schutz
→ Tragen geeigneter Schutzhandschuhe
- Bietet auch dies nicht genügend Schutz
→ Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf max. 2 h
(Festlegung des Zeitraums, in dem diese Begrenzung gilt,
in Tagen nach der Anwendung oder in Bezug zur Ernte)
- Keine AWB zum Tragen von Schutzanzügen in Nachfolgearbeiten!
(Können als Auflagen noch in bestehenden Zulassungen enthalten sein)

SB11 Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

SB166 Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

SF245-02 Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

SS206 Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Anwendungsbestimmungen, bußgeldbewehrt



Abbrechen



-> Zwischenablage



Drucken

für das Mittel gelten:

NW468 Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

SS110-1 Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

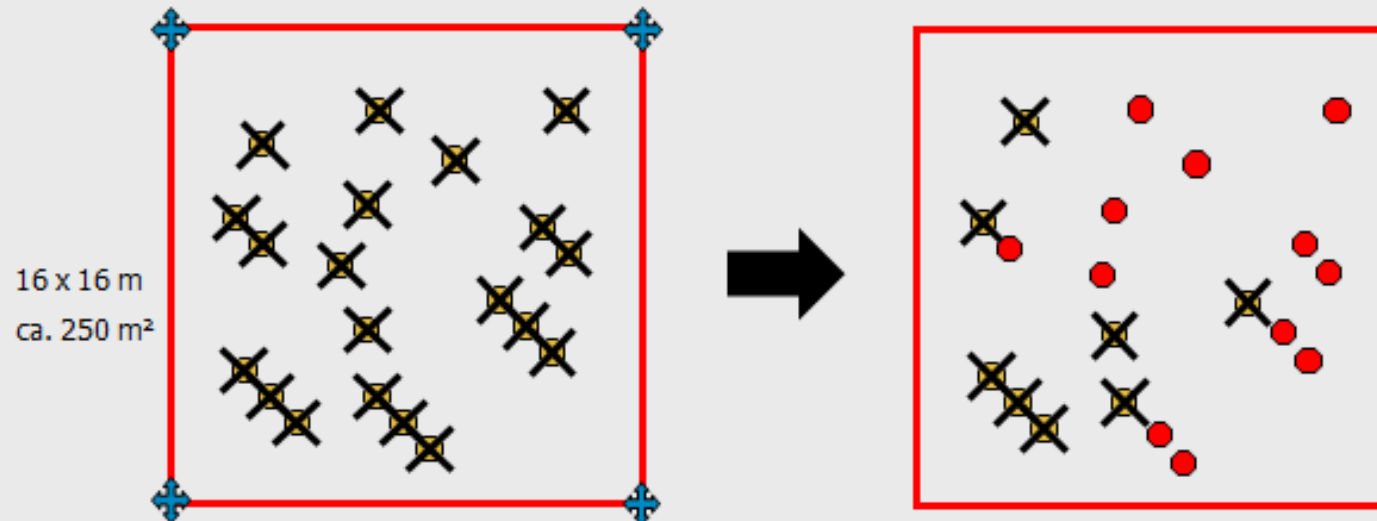
SS2101 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

NS648: Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch **Probefänge** oder ein anderes geeignetes **Prognoseverfahren** belegt ist.

z.B. Lochtretmethode



1

Bekämpfungsrichtwerte:
Wintergetreide, Winterraps
mehrjährige Futterkulturen

5-8 wgL/250 m²

5-11 wgL/250 m²

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

- NS648:** Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch **Probefänge** oder ein anderes geeignetes **Prognoseverfahren** belegt ist.
- NT659:** **Nicht offen** auslegen/ausbringen.
- NT664:** Der Köder muss unter Verwendung einer handelsüblichen **Legeflinte** tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

- NS648:** Anwendung nur, wenn die Notwendigkeit einer Bekämpfungsmaßnahme durch **Probefänge** oder ein anderes geeignetes **Prognoseverfahren** belegt ist.
- NT659:** **Nicht offen** auslegen/ausbringen.
- NT664:** Der Köder muss unter Verwendung einer handelsüblichen **Legeflinte** tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge eingebracht werden. Es dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben.
- NW467:** Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW704:** Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern ein Sicherheitsabstand von mindestens **10 m** eingehalten werden.

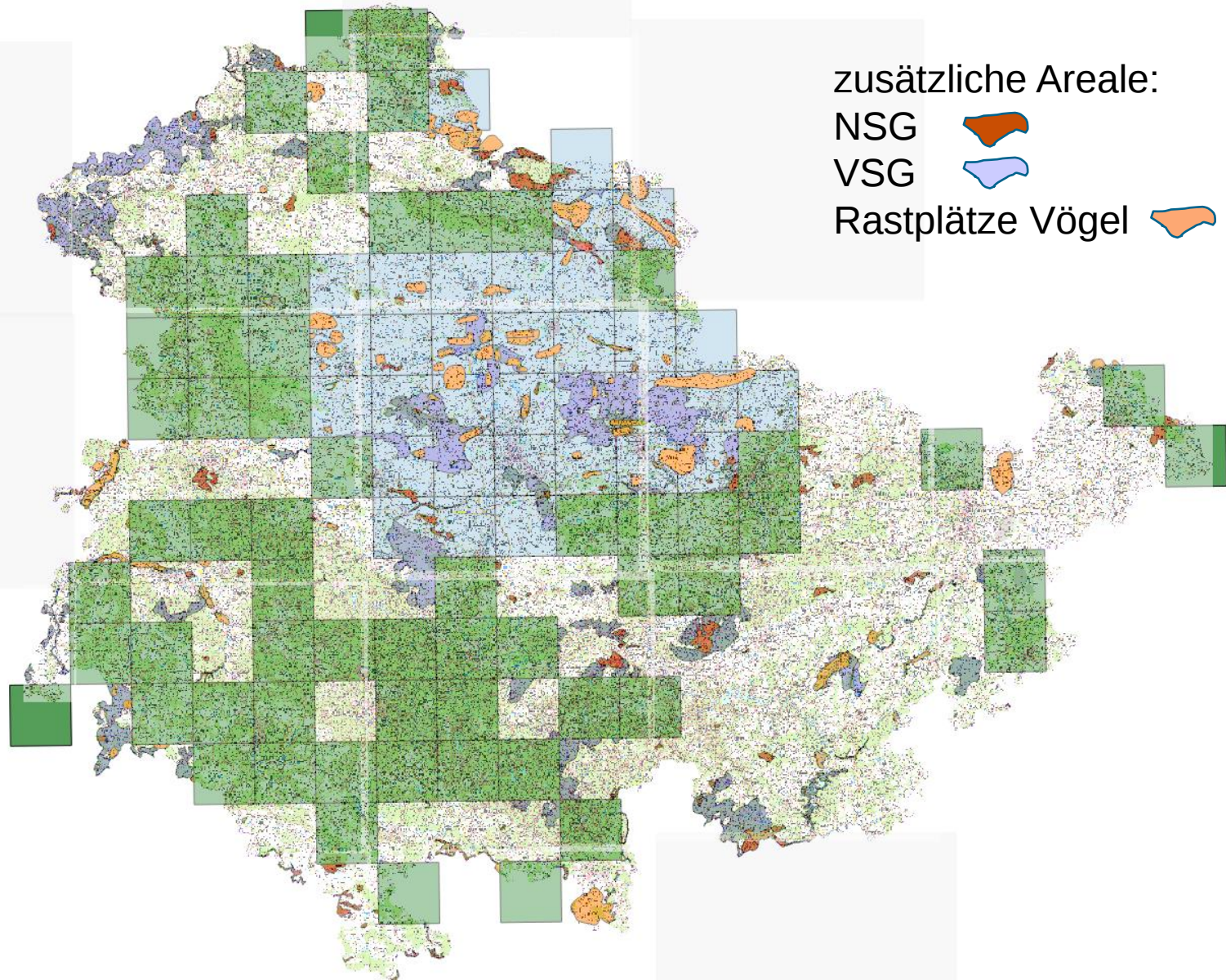
4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

NT802: Keine Anwendung in *Vogel- und Naturschutzgebieten*.

NT803: Keine Anwendung auf *Rastplätzen von Zugvögeln* während des Vogelzuges.

NT820: Keine Anwendung in Vorkommensgebieten des *Feldhamsters* sowie der *Haselmaus*, Birkenmaus und Bayerischen Kleinwühlmaus.

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden



4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

NT802: Keine Anwendung in *Vogel- und Naturschutzgebieten*.

NT803: Keine Anwendung auf *Rastplätzen von Zugvögeln* während des Vogelzuges.

NT820: Keine Anwendung in Vorkommensgebieten des *Feldhamsters* sowie der *Haselmaus*, Birkenmaus und Bayerischen Kleinwühlmaus.



***BVL-Meldung vom 07.11.2019: Konkretisierung der
NT802, NT803, NT820***

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

bisherige Regelung

~~**NT802:** Keine Anwendung in
Vogel- und Naturschutz-
gebieten.~~

~~**NT803:** Keine Anwendung
auf Rastplätzen von
Zugvögeln während des
Vogelzuges~~

neue Regelung

NT802-1: Vor einer Anwendung in
Natura 2000 Gebieten (FFH- und
Vogelschutz-gebieten) ist nachweislich
sicherzustellen, dass die
Erhaltungsziele oder der Schutzzweck
maßgeblicher Bestandteile des Gebietes
nicht erheblich beeinträchtigt werden.
Der Nachweis ist bei Kontrollen
vorzulegen.

NT803-1: Keine Anwendung auf
nachgewiesenen Rastplätzen von
Zugvögeln während des Vogelzugs.

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

bisherige Regelung

~~NT820: Keine Anwendung in Vorkommensgebieten des Feldhamsters sowie der Haselmaus, Birkenmaus und Bayerischen Kleinwühlmaus.~~

neue Regelung

NT820-1: Keine Anwendung
→ in **aktuell nachgewiesenen**
Vorkommensgebieten des **Feldhamsters**
→ zwischen **1. März und 31. Oktober.**

NT820-2: Keine Anwendung
→ in **aktuell nachgewiesenen**
Vorkommensgebieten der **Haselmaus**
→ in einem Umkreis von 25 m um Bäume,
Gehölze oder Hecken
→ zwischen 1. März und 31. Oktober.

NT820-3: Keine Anwendung
→ in **aktuell nachgewiesenen**
Vorkommensgebieten der **Birkenmaus**
→ zwischen 1. März und 31. Oktober.

4. Anwendungsbestimmungen zum Einsatz von Rodentiziden

Jeder Anwender hat zu prüfen,
ob sich seine bewirtschafteten
Flächen in entsprechenden
Arealen befinden und ggf. einem
Anwendungsverbot unterliegen!

→ Anfrage an Untere
Naturschutzbehörde

5. Neueinstufung von bienengefährlichen PSM im Gewächshaus

4. Neueinstufung von bienen- gefährlichen PSM im Gewächshaus

Änderung der Zulassung von Fastac ME, Winner und
Mainspring



nachträgliche Einstufung als bienengefährlich (B1)



Klarstellung vom BVL: keine Anwendung von B1-Mitteln an
blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen im
Gewächshaus!

Ausnahme: Gage an den Lüftungsklappen

6. Fazit

- Häufige Funde eines Wirkstoffs / Metabolits im Gewässer hat Auswirkung auf Zulassung
- Zahlreiche AWB von PSM zum Gewässerschutz, immer aktuell auf Internetseite des Herstellers
- Gewässerrandstreifen nach Wassergesetz ab 01.01.2020 → Zuständigkeit Untere Wasserbehörden
- Neu-/Wiederzulassungen von PSM mit AWB zum Gesundheitsschutz versehen → Informationen zur geeigneten Kleidung auf bvl.bund.de und beim Verkäufer einholen
- Konkretisierung der AWB Rodentizide: Keine Berücksichtigung der Haselmaus- und Hamsterkulissen vom 01. November – Ende Februar



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!